



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-449/16

Kerly Del Rosario Martinez Silva
gegen
Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)
und
Comune di Genova

(Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Genova)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Art. 3 – Familienleistungen – Richtlinie 2011/98/EU – Art. 12 – Recht auf Gleichbehandlung – Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer kombinierten Erlaubnis sind“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Juni 2017

- Soziale Sicherheit – Wanderarbeitnehmer – Unionsregelung – Sachlicher Geltungsbereich – Erfasste und ausgeschlossene Leistungen – Unterscheidungskriterien*
(Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 1)
- Soziale Sicherheit – Familienleistungen – Begriff – Beihilfe für Haushalte mit mindestens drei minderjährigen Kindern – Einbeziehung*
(Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 1 Buchst. z und Art. 3 Abs. 1 Buchst. j)
- Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten – Richtlinie 2011/98 – Recht auf Gleichbehandlung – Nationale Regelung, die dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis die Inanspruchnahme einer Beihilfe für Haushalte mit mindestens drei Kindern verwehrt – Unzulässigkeit*
(Richtlinie 2011/98 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Buchst. c, 3 Buchst. c und 12; Richtlinie 2003/109 des Rates)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 20-22)

2. Zu der Frage, ob eine bestimmte Leistung unter Familienleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 883/2004 fällt, ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 1 Buchst. z dieser Verordnung der Ausdruck „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I dieser Verordnung, bezeichnet. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass der Ausdruck

„Ausgleich von Familienlasten“ dahin auszulegen ist, dass er u. a. einen staatlichen Beitrag zum Familienbudget erfassen soll, der die Kosten für den Unterhalt von Kindern verringert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. September 2013, Hliddal und Bornand, C-216/12 und C-217/12, EU:C:2013:568, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Hinsichtlich der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leistung geht aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten zum einen hervor, dass die ANF den Begünstigten auf Antrag gewährt wird, wenn die an die Zahl der minderjährigen Kinder und das Einkommen anknüpfenden Voraussetzungen, die in Art. 65 des Gesetzes Nr. 448/1998 vorgesehen sind, erfüllt sind. Diese Leistung wird folglich aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands unabhängig von einer im Ermessen liegenden individuellen Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit des Antragstellers gewährt. Zum anderen besteht die ANF in einem Geldbetrag, der den Begünstigten jedes Jahr ausgezahlt wird und der dem Ausgleich von Familienlasten dient. Es handelt sich also durchaus um eine Geldleistung, die dazu bestimmt ist, im Wege eines staatlichen Beitrags zum Familienbudget die Kosten für den Unterhalt von Kindern zu verringern.

Aus alledem folgt, dass eine Leistung wie die ANF eine Leistung der sozialen Sicherheit darstellt, die unter Familienleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 883/2004 fällt.

(vgl. Rn. 23-25)

3. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach der Drittstaatsangehörige, der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie ist, eine Leistung wie die durch die Legge n. 448 – Misure di finanza pubblica per la stabilizzazione e lo sviluppo (Gesetz Nr. 448 über steuerliche Maßnahmen zu Stabilität und Entwicklung) vom 23. Dezember 1998 eingeführte Beihilfe zugunsten von Haushalten mit mindestens drei minderjährigen Kindern nicht beziehen kann.

Insoweit ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98 in Verbindung mit deren Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, dass Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat zu Arbeitszwecken nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht zugelassen wurden, nach Art. 12 Abs. 1 insbesondere ein Recht auf Gleichbehandlung haben. Das ist bei einem Drittstaatsangehörigen, der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis nach Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie ist, der Fall, da diese Erlaubnis es dem Drittstaatsangehörigen gestattet, sich rechtmäßig im Gebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, zu Arbeitszwecken aufzuhalten.

Nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 der Richtlinie 2011/98 können die Mitgliedstaaten jedoch die gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. e dieser Richtlinie Drittstaatsarbeitnehmern eingeräumten Rechte beschränken, wobei hiervon diejenigen Drittstaatsarbeitnehmer ausgenommen sind, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die mindestens sechs Monate beschäftigt waren und als arbeitslos gemeldet sind. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 2 der Richtlinie beschließen, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. e dieser Richtlinie, der Familienleistungen betrifft, nicht für Drittstaatsangehörige gilt, denen die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, noch für Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken in diesem Hoheitsgebiet zugelassen wurden, oder Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Visums die Erlaubnis haben, dort zu arbeiten.

Daher sieht die Richtlinie 2011/98, wie die Richtlinie 2003/109, zugunsten bestimmter Drittstaatsangehöriger ein Recht auf Gleichbehandlung vor, das die allgemeine Regel bildet, und führt die Ausnahmen von diesem Recht auf, die einzuführen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben. Diese Ausnahmen können deshalb nur dann geltend gemacht werden, wenn die für die Durchführung der Richtlinie 2011/98 zuständigen Stellen in dem betreffenden Mitgliedstaat eindeutig zum Ausdruck gebracht haben, dass sie diese Ausnahmen in Anspruch nehmen wollten (vgl. entsprechend Urteil vom 24. April 2012, Kamberaj, C-571/10, EU:C:2012:233, Rn. 86 und 87).

(vgl. Rn. 27-29, 32 und Tenor)